



Sozialdemokratische Partei
Bolligen

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Bolligen

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 17. März 2026

(Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. April 2008)

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Bolligen

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Die Sozialdemokratische Partei Bolligen (SP Bolligen) ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bolligen.

Art. 2 Sozialdemokratische Parteiorganisation

¹ Die SP Bolligen ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz) und der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern). Sie anerkennt deren Statuten, Reglemente und Programme.

² Die Statuten der Sektionen müssen in Einklang mit den Zielen und der Organisation der SP Schweiz und der SP Kanton Bern stehen.

Art. 3 Zweck und Ziele

¹ Die SP Bolligen engagiert sich auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Bolligen für die Verwirklichung der Ziele der sozialdemokratischen Bewegung: für eine soziale, weltoffene und ökologische Schweiz.

² Sie setzt sich dabei insbesondere ein für:

- a) soziale Gerechtigkeit, den Schutz der benachteiligten Menschen in unserer Gesellschaft und die Gleichstellung aller, insbesondere von Personen mit Migrationshintergrund,
- b) Chancengleichheit und Qualität bei der Bildung und eine entsprechend gute öffentliche Schule,
- c) gerechte Steuern entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
- d) den Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier sowie des Klimas,
- e) die haushälterische Nutzung des Bodens,
- f) die Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, insbesondere durch die Förderung von kostengünstigem Wohnraum und den Erhalt des Ortsbilds,
- g) eine umweltgerechte und sicherheitsorientierte Verkehrspolitik,
- h) eine lebendige und vielfältige Kultur in unserer Gemeinde,
- i) Nomination und Unterstützung von Kandidierenden für kommunale Wahlen; Organisieren von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf kommunaler Ebene,
- j) Nomination und Unterstützung von Kandidierenden für Wahlen auf regionaler, kantonaler und Bundesebene zuhanden der zuständigen Parteigliederung,
- k) Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zuhanden der zuständigen Parteigliederung.

³ Sie erfüllt ihre Aufgabe vor allem durch Stellungnahmen zu Gemeinde-, Kantons- sowie eidgenössischen Geschäften, durch Veranstaltungen für die Meinungsbildung und die Orientierung der Bevölkerung, durch die Werbung neuer Mitglieder, durch die

Führung von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf Gemeindeebene, sowie durch die Mitarbeit bei regionalen, kantonalen und schweizweiten Aktionen der SP.

⁴ Sie arbeitet auf Gemeinde- und regionaler Ebene mit allen gleichgesinnten Kreisen zusammen.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglied der SP Bolligen kann werden, wer die vorliegenden Statuten sowie die Statuten und Programme der SP Schweiz und der SP Kanton Bern anerkennt und keiner anderen politischen Partei angehört.

² Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder durch eine Mutationsmeldung bei Umzug aus einer anderen Sektion. Der Vorstand der SP Bolligen ist für die Aufnahme von Mitgliedern zuständig. Er kann die sofortige Aufnahme sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung verschieben, die dann über die Aufnahme befindet; den Beitrittskandidat:innen muss Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt werden.

³ Ein Mitglied, das trotz wiederholter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

⁴ Ein Mitglied, das gegen die Ziele und die Interessen der Sozialdemokratie verstösst, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die kantonale Geschäftsleitung zu.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

¹ Das Mitglied hat jährlich einen seinem Einkommen entsprechenden Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Dabei werden die Beiträge berücksichtigt, welche die SP Bolligen an die SP Schweiz, die SP Kanton Bern und den Regionalverband Bern-Mittelland zu leisten hat.

² Ist ein Mitglied in einer finanziellen Notlage, kann der Vorstand auf Ersuchen hin den Mitgliederbeitrag ausnahmsweise herabsetzen oder ganz erlassen.

³ Bei Übertritten aus einer anderen Sektion wird der Mitgliederbeitrag erst im nächsten Jahr fällig.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

¹ Die Mitglieder haben ein Auskunftsrecht bezüglich aller vom Vorstand, von der Mitglieder- oder von der Hauptversammlung besprochenen Traktanden.

² Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 7 Austritt

¹ Der Austritt ist durch schriftliche Meldung auf Jahresende möglich.

² Er erfolgt per sofort bei Ausschluss oder Todesfall.

³ Bei Übertritten in eine andere Sektion erfolgt der Austritt bei Meldung.

⁴ Mit dem Austritt erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Noch

ausstehende finanzielle Verpflichtungen sind jedoch zu begleichen.

Art. 8 Sympathisant:innen

- ¹ Interessierte Personen, welche die Arbeit der SP Bolligen unterstützen und nicht einer anderen Partei angehören, können als Sympathisant:innen aufgenommen werden.
- ² Sie können in der Partei mit beratender Stimme mitwirken und erhalten Parteinformationen. Sie haben keine statutarischen Rechte und Pflichten.
- ³ Sie bezahlen einen jährlichen Beitrag an die SP Bolligen. Die Hauptversammlung legt die Höhe fest.

Art. 9 Organe

- ¹ Die Organe der SP Bolligen sind:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Vorstand,
 - d) die Rechnungsrevisor:innen.
- ² Bei allen Sitzungen der Organe a – c ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Die Hauptversammlung (HV)

- ¹ Die HV ist das oberste Organ der SP Bolligen und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.
- ² Die HV findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahrs statt, oder wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.
- ³ Die HV ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Protokolls,
 - b) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisor:innen,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder und der Sympathisant:innen, sowie der Mandatssteuern,
 - f) die Genehmigung des Budgets,
 - g) die Wahl des Parteipräsidenten oder der Parteipräsidentin oder eines Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsrevisor:innen und einer Ersatzrevisorin oder eines Ersatzrevisors,
 - h) die Revision der Statuten und die Vereinsauflösung. Diese bedürfen der vorgängigen Traktandierung.
- ⁴ Die Traktandenliste und die Anträge sind spätestens 14 Tage vor der HV den Mitgliedern bekannt zu geben. Nicht traktandierte Geschäfte können durch Beschluss der

HV behandelt werden.

⁵ Bei Abstimmungen und Nominationen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

⁶ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

⁷ Statutenrevisionen, die Vereinsauflösung, sowie nicht traktandierte Geschäfte bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁸ Die HV kann überdies in allen Angelegenheiten beschliessen, für die auch die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung (MV)

¹ Die MV wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.

² Auch ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit eine MV verlangen.

³ Zu den Aufgaben der MV gehören:

a) die Genehmigung des Protokolls,

b) die Besprechung von politischen Themen und Stellungnahmen zu Gemeindegeschäften,

c) der Beschluss über die Unterstützung von Kandidat:innen bei Wahlen,

d) die Nominierung von Kandidat:innen in die Behörden und Kommissionen,

e) der Beschluss über Anträge an kantonale und eidgenössische Parteitage.

⁴ Die Traktandenliste und die Anträge sind spätestens 14 Tage vor der MV den Mitgliedern bekannt zu geben. Nicht traktandierte Geschäfte können durch Beschluss der MV behandelt werden; dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

⁵ Bei Abstimmungen und Nominationen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 12 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei (ohne Mitglieder des Gemeinderats) und höchstens neun Mitgliedern.

² Die SP-Mitglieder des Gemeinderats gehören dem Vorstand von Amts wegen an.

³ Ausser der Wahl des Parteipräsidenten oder der Parteipräsidentin oder des Co-Präsidiums durch die Hauptversammlung konstituiert sich der Vorstand selber.

⁴ Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer von einem Jahr durch die Hauptversammlung gewählt und sind wieder wählbar.

⁵ Jedes Mitglied kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

⁶ Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen, mindestens aber viermal pro Jahr.

⁷ Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

⁸ Der Vorstand ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Dies betrifft insbesondere:

- a) die Geschäftsführung und die Verwaltung der Finanzen,
- b) die Vertretung der SP Bolligen nach aussen, z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit und politische Anlässe,
- c) die Mitgliederwerbung,
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung,
- e) die Eingaben an die Gemeindebehörden,
- f) die Einreichung von Einsprachen in Bewilligungsverfahren sowie deren allfälligen Weiterzug. Die Einreichung von Beschwerden bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung,
- g) die Vorbereitung von Wahlkampagnen,
- h) die Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen Themen,
- i) die Nachnominierung von Kandidat:innen in die Behörden und Kommissionen,
- j) die Entsendung von Delegierten an kommunale, kantonale und eidgenössische Anlässe und gegebenenfalls deren Stimmbindung.

⁹ Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll wird an der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

¹⁰ Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmässig über seine Tätigkeit sowie über die Tätigkeit der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen.

Art. 13 Die Rechnungsrevisor:innen

¹ Die zwei Rechnungsrevisor:innen und die Ersatzrevisorin oder der Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

² Sie prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht.

Art. 14 Unterschriftenregelung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift der SP Bolligen erfolgt durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

² Der Vorstand regelt die Finanzkompetenzen des Kassiers oder der Kassierin.

Art. 15 Datenschutz

¹ Die SP Schweiz führt ein Mitgliederverzeichnis. Die SP Bolligen hält die Daten ihrer Mitglieder und Sympathisant:innen in diesem Verzeichnis aktuell. Die SP Bolligen kann zudem eine eigene Vereinsverwaltung führen.

² Die SP Bolligen und die SP Schweiz erheben von den Mitgliedern und Sympathisant:innen ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

³ Die SP Bolligen hält sich an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sie orientiert sich an den Bestimmungen der SP Schweiz, insbesondere was die Rechte auf Auskunft, Löschung und Berichtigung von personenbezogenen Daten betrifft.

⁴ Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse und E-Mail-Adresse, können sämtlichen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Arbeitsgruppen können bei Bedarf Einsicht in weitere Mitgliederdaten erhalten. Der Vorstand entscheidet fallweise und trifft in jedem Fall eine Regelung, die den Datenschutz im Einzelfall sicherstellt.

Art. 16 Finanzierung und Haftung

¹ Die Finanzmittel der SP Bolligen sind insbesondere:

- a) der Sektionsanteil der Mitgliederbeiträge,
- b) die Beiträge der Sympathisant:innen,
- c) die Mandatssteuern,
- d) die freiwilligen Zuwendungen,
- e) die Erlöse aus Anlässen.

² Die SP Bolligen haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 17 Vertretungen in Behörden

¹ Eine Person, welche die SP Bolligen in einem kommunalen Gremium (Gemeinderat, Kommission, Ausschuss) vertritt, ist entweder Mitglied oder Sympathisant:in.

² Die Vertreter:innen der SP Bolligen in Behörden und Kommissionen sorgen für die Verwirklichung der sozialdemokratischen Grundsätze gemäss Artikel 3 dieser Statuten auf Gemeindeebene, vertreten die Anliegen der SP Bolligen und informieren diese mindestens einmal im Jahr über ihre Tätigkeit.

³ Auf Gemeindeebene kann eine Person die Partei in höchstens zwei Kommissionen vertreten.

⁴ Sie hat auf festen Entschädigungen und Sitzungsgeldern eine Mandatssteuer zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt.

⁵ Wer seinen Aufgaben als Vertreter:in in einer Behörde oder Kommission nicht genügend nachkommt, ist durch den Vorstand an seine Pflichten zu erinnern.

⁶ Bei einem Austritt aus der SP Bolligen, bei einem Beitritt in eine andere Partei oder bei parteischädigendem Verhalten wird die Person aufgefordert, ihr Mandat zur Verfügung zu stellen.

Art. 18 Arbeitsgruppen

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Diese konstituieren sich selber und bestimmen eine Verbindungsperson zum Vorstand, welche diesem Bericht erstattet.

Art. 19 Auflösung der SP Bolligen

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung (siehe Art. 10 Abs. 7). Im Falle einer Auflösung oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der Sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen sowie das Archiv der SP Kanton Bern zu.

Art. 20 Schlussbestimmungen

¹ Werden die Statuten der SP Schweiz oder der SP Kanton Bern abgeändert, so sind die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Statuten so rasch wie möglich anzupassen.

² Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 17. März 2026 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 24. April 2008 und treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Sozialdemokratische Partei Bolligen

Für den Vorstand:

Thomas Kiser, Präsident

Sonja Kramer, Vizepräsidentin